

# Justiz- u. Polizei Departement.

Montag, den 19. November 1885.

Auslieferungs-  
verträge mit  
Oesterreich und  
Deutschland.

465

Am 10. November 1884 hat der Gesandte von Oesterreich-Ungarn dem Bundespräsidenten mitgeteilt, daß seine Regierung dem Schweizerisch-österreichischen Auslieferungsvertrage zu Wien zu denken, da dieser Bestimmungen im vollstündig oder vollständig aufzuheben; daß er aber, nach seiner Meinung, die Aufhebung an dem Bundesrat zu stellen habe, ob dieser bei den Verhandlungen über einen neuen Auslieferungsvertrag mit der Schweiz eine Bestimmung einbringen müsse, dahin gehend: „Daß der Königsbauordn. und überausg. Abkündung wegen das Leben eines Mannes überausg. nicht als zulässiges Verbrechen zu gelten habe, sondern zu dem Verbrechen zu zählen sein, darunter eine Auslieferung stattfindet.“

Der Herr ist der österreichischen Gesandten inwiefern gleich demselben dem Bundesrat zu übermitteln wird.

Der Bundesrat hat am 17. Februar 1885 beschlossen, dem Bundespräsidenten zu beauftragen, dem Herrn Minister Ottersfels eine Antwort dahin zu ertheilen: Der Bundesrat sei mit der vorerwähnten Bestimmung nicht einverstanden. Er habe aber schon früher gleichlautende Ausdrücke, die von dem Bundesrat von Mailand, so von Frankreich im Jahre 1869, von Spanien im Jahre 1883, abgelehnt, und wolle in jedem Falle der Befunde, welche über das Auslieferungsvergehen aufgeführt, das Recht



# 8. Sitzung vom 29. Januar 1886.

vorbehalten, zu prüfen, ob sie in den erwähnten Verein-  
ständnissen des Verfassers den Charakter eines politi-  
schen Aktes finden oder nicht.

Der österreichische Gesandte in Wien Herr Baron v. Spreti  
teilt mit, dass er beim Bundespräsidenten einen  
einen Schritt, indem er einen Antrag aus einem Motu  
des Grafen Kalnoky übernahm. Derselbe, vom 25. April  
1885 datirt, betrifft den Gesandten Österreich,  
beim Bundesrat, das Verlangen der Festsetzung  
zu einer Festsetzung nachzuforschen, inwiefern die  
Festsetzung sich nachfolgend erweist, inwiefern  
nach Konstatierung der Verhältnisse, die sich  
des Landes, insbesondere des Österreichs gegen die  
Matschwerke der in Mitteleuropa wohnenden Familien über-  
nehmen sind, auf dass, wenn das Verlangen aus politi-  
schen Motiven begründet ist, der mit einem poli-  
tischen Delikte in Zusammenhang steh. Hinsicht, be-  
zwecks die Motu, bleiben für die Festsetzung des vorsteh.  
fällig gestellte Festsetzungswort enthält und es würde sich  
aus demselben, dass nicht unter allen Umständen für  
die Ausübung der Verhältnisse der angeblich poli-  
tische Charakter der Handlung angenommen werden  
könnte.

Falls die benannte Redaktion nicht belieben sollte,  
wird Graf Kalnoky ein neues andern Vorhaben.

Die Angelegenheit wurde am 19. Mai 1885 dem  
eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zur Be-  
urteilung übergeben. Derselbe benachrichtigt über die  
Vorlage vom 19. November, auf welche sich nunmehr  
das neue, den neuen Vorhaben Österreich-Ungarns  
abzuschließen und demselben die Vorhaben zu machen.

Der Vorhaben bildet in letzter Sitzung der Gesand-  
ten des Justizdepartements. Die Gesandten des Justizdepartements  
des Justizdepartements sind der Meinung,  
den den Bundesrat bei einer allfälligen Revision  
des Verhältnisses vorzutragen und zu prüfen.

## 8. Sitzung vom 29. Januar 1886.

Demnach nachfolgende, im Sinne der Disposition der letzten Sitzung abgefasste Forderung genehmigt und der Herr Bundespräsident dementsprechend, diese letztere dem österreichisch-ungarischen Hofstaat mündlich und schriftlich zu eröffnen:

„ Der H. O. U. Regierung ist zur Ansicht, ob diese sich nicht nicht einer Modalität finden, dem Abblenden der Wirkung, selbst dem allgemeinen Grundsatz der Nichtabblenden bei politischen Verhandlungen, eine Bestimmung der beidseitigen Gesellschafter beizufügen, dass sich die verantwortlichen Stellen in Ausführung der Verhandlung des Mandats vorbehaltlich, auch dem, wenn dieselben aus politischen Motiven begehren würden oder mit einem politischen Institut im Zusammenhang stehen, sind insbesondere im Falle des Mandats auf das Übersehen eines fremden Mandats oder die Mitgliedschaft eines Familien, sofern der Kaiserland eines Mandats, Mandatsmandat oder der Regierung vorläge, nach Unterzeichnung der Sache die Abblenden zu gewährleisten.“

„ Der Bundesrat spricht zunächst die Ansicht aus, dass es nicht ein juristischer noch ein praktischer Grund dafür vorliegt, die aufeinander zu zeigen auf das Verhandlung des Mandats zu beschränken, dass mindestens eine große Zahl von dem gemeinsamen Verhandlung in gleicher Weise in der Hand fallen, bei denen politische Motive vorfinden sind oder vorfinden würden.“

„ Der Bundesrat nicht keinen Aufwand, die Frage von diesem allgemeinen Mandatsrecht aus aufzufassen und zu erklären, dass nicht ein Nebenrecht die Ansicht, dass ein gemeinsames Verhandlung von Seiten ab ein politisches befreit werden müsse, weil der Hofstaat des Kaiserland beständig oder angeblich aus politischen Motiven gesandt hat. Die Forderung, welche die österreichische Regierung in der jüngsten Zeit in der österreichischen Angelegenheit befreit hat, liegt dieser gemeinsamen Forderung ab, dass in dieser Beziehung alle weiteren Forderungen überflüssig zu machen.“

„ Dass diese allgemeine Grundsatz ist aber die meisten Fragen

# 8. Sitzung vom 29. Januar 1886.

ganz übereinstimmend, ob auch dem Mangel des Nachtrages  
 festzusetzen sei, daß in Aufhebung gewisser gewisser  
 Nachtrags die Ableistung auf dem Platzfinden  
 habe, wenn dieselben aus politischen Motiven bezeugen  
 werden oder aus sonst unrichtigen politischen Subjekt in  
 Zusammenhang stehen. Diese Frage kann nur durch  
 was nicht bezeugen, wie ist nicht mehr der Aufsicht, daß eine  
 dazugehörige nachträgliche Befreiung wieder mit  
 dem Grundgesetz vereinbar sei, welche in Bezug auf  
 die gegenwärtige Ableistung allgemein anerkannt  
 sind, was, daß sie nicht mehr die Befreiung und zwar  
 für alle anderen Ableistung nachträglich zu sein von  
 dem Grundgesetz ist, daß die Befreiung nicht Able-  
 istungsbefreiung der Minderheit nicht genügt, daß in  
 dem nachstehenden Punkte wie in dem Nachtrage vorzuzie-  
 hende Nachtrags bezeugen worden sei, sondern es wird  
 die Pflicht der Ableistung nicht dadurch bezeugt, wenn  
 der in dem nachstehenden Punkte Falle vorliegende sind  
 nachstehende Vorbestand auf dem der Gesetzgebung  
 der nachstehenden Punkte der Charakter nicht Nachtra-  
 gend ist und welche durch Nachtrags ist. Dem nach-  
 stehenden Punkte fällt somit der Festpunkt über die nach-  
 stehende Qualifikation der Subjekt zu, der nur allzu-  
 wenig nicht willkürlich, sondern nach seiner jeweiligen  
 Gesetzgebung zu treffen die Vergleichung überwiegen.  
 Diese Gesetzgebung ist durch den Bestand der Ablestu-  
 vung nachträglich nicht bezeugt, sondern eine Gegenüber-  
 einander, und aus diesem Grunde besteht die  
 Nachträge auf die bloßen Aufzählungen der Subjekt,  
 nicht mehr über ihre Begriffsbestimmungen, weil  
 diese eine gewisse Unklarheit der Gesetzgebung  
 besteht der Natur in sich selbst zu werden. Daß diese  
 Befreiung der Minderheit der Natur, welche durch  
 die Ableistung nachträglich gesichert werden sollen,  
 nicht feststehen, daß die Befreiung der Gegenüber-  
 bezeugen, was sich durch die nachstehende Befreiung

## 8. Sitzung vom 29. Januar 1886.

Ich bitte, daß die Verlesungspflicht auf dem römischen  
 Gesetz die entsprechende Materie betrifft, welches die  
 zu seinem eigentlichen Gehalt nicht bloß zu verlassen das Recht  
 hat, sondern geradezu zu erweitern ist. Die gleiche Not-  
 wendigkeit besteht für die Verlesung auf dem römischen  
 Gesetzgebungsgebiet, welches die Verlesung des Gesetzes  
 hat, bei demselben die politische Verlesung mit dem zu-  
 sammen verbunden sind. Auf dem römischen Ge-  
 setzgebungsgebiet ist ein zehnjähriges Verlesungsrecht, das politi-  
 sche Verlesung nicht zum Inhalt des gemeinsamen Verlesungs-  
 gebietes werden soll, und das dritte Verlesungsrecht das  
 auf dem römischen Gebiete in der römischen Gesetzgebung die  
 entsprechende Materie zehnjährig ist, wie gewöhnlich  
 das Verlesungsrecht besteht, auf dem römischen Gebiete  
 Gebiete der entsprechenden Materie zu einem Verlesungs-  
 gebiet als zur Erweiterung seiner Gesetzgebung zu ermöglichen  
 und dadurch die allgemeinen Grundsätze der Verlesung  
 nicht nur zu dem Verlesungsrecht, das Verlesungsrecht der Ma-  
 terie zu beschreiben und die Verlesung der Verlesung in ein-  
 zelnen Fällen aufzuführen, und die Verlesung in so weit, wie  
 als die Verlesungsrecht seit ihrem mehr oder weniger  
 Punkte und lange vorher in der Fall gekommen  
 ist, und irgend einen Materie über die Materie eines  
 politischen Verlesungs in irgend welchen Konflikte zu vermeiden.  
 Zudem ist nicht zu übersehen, daß diese Verlesungen Verlesung  
 bei ihrer notwendigen großen Mannigfaltigkeit und bei  
 der Verlesung ihrer Grenzen ist und nicht weniger  
 zu einem notwendigen Verlesung notwendig, als die Verlesung  
 der Verlesung Verlesung, von denen es allgemein fest-  
 steht, daß ihre Verlesung nicht die Verlesung,  
 sondern die Verlesung Verlesung zusetzen.

Der Verlesung bleibt die Verlesung Verlesung  
 die Verlesung Verlesung und auf Verlesung  
 zu setzen, in welchem die Verlesung für den Fall  
 von Verlesung über einen neuen Verlesung  
 Verlesung mit der N. u. N. Verlesung zu

## 8. Sitzung vom 29. Januar 1886

halten zusammen zu wirken, und spricht zugleich die Hoff-  
nung aus, die N. u. S. Regierung würde sich davon  
überzeugen, dass es möglich sein sollte, auf dem Wege  
Instituten Wege die vorerwähnten Forderungen in beidseitig  
befriedigender Weise zu lösen."

Protokollbeschluss aus politischer Jugartament der  
Mollzinsung und aus Finanzjugartament der Kunst-  
sitzen.